

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. Februar 1915.

Nr. 6.

Inhalt: Versicherungsweisen: Bekanntmachung zur Ausführung des § 518 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung.

Seite 23

Ver sicher ungs weis en.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat beschlossen, auf Grund des § 518 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung mit Wirkung vom 1. Februar 1915 ab widerruflich anzuordnen, daß die Krankenkassen an

1. die Kranken- und Gewerbeste des Breslauer kaufmännischen Vereins von 1834 (Ordnungsliste) in Breslau und

2. die Krankenkasse des Kölner Vereins weiblicher Angestellter (Ordnungsliste) in Köln a. Rh. die bei ihnen für deren Mitglieder nach § 517 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung eingehenden Beitragsteile der Arbeitgeber zu vier Fünfteln abzuführen haben.

Berlin, den 8. Februar 1915.

Der Reichsfänger.

Im Auftrage: Caspar.